



Erziehungsdepartement

KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Stipendienstelle
Hauptgasse 51
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 06
mirjam.schneider@ed.ai.ch
<https://www.ai.ch>

Merkblatt zum Gesuch um Rückvergütung zum schulergänzenden Betreuungsangebot

1. Grundsatz

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine Herausforderung, welche die ganze Familie betrifft. Die Lösungsmodelle sind ebenso vielfältig wie die individuellen Ansprüche und Voraussetzungen der Haushalte.

Schulergänzende Betreuungsangebote sind freiwillige Angebote für Kindergarten- und Schulkinder in Ergänzung zum Unterricht.

Die vom Kanton unterstützten Angebote orientieren sich an den modularen Tagesstrukturen für Schulkinder gemäss den Richtlinien von kibesuisse. Die Module bieten verschiedene Betreuungseinheiten an, und zwar vor der Unterrichtszeit (Morgenmodul), danach (Nachmittagsmodul) und dazwischen (Mittagsmodul) sowie ein Ferienmodul. Das Angebot ist modular aufgebaut, d.h. die Familien können zwischen den verschiedenen Betreuungsmodulen wählen.

Der Kanton leistet nach dem Gesetz Beiträge an die Kosten der besuchten Module.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Beiträge an die Kosten der besuchten Betreuungsangebote haben Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge, sofern sie:

- um Kostenbeiträge ersuchen;
- die Rechnung der Schulgemeinden über die Kosten der besuchten Module vorgelegt wird;
- die Steuerbehörden ermächtigt werden, dem Erziehungsdepartement die für die Berechnung des Kantonsbeitrags notwendigen Steuerdaten, insbesondere Werte aus Steuerveranlagungen und Steuererklärungen, zur Verfügung zu stellen.

Für Schülerinnen und Schüler, die den ganzen Tag Unterricht haben und Anspruch auf einen Transport hätten (Kindergarten bis 2. Primarklasse: >2km Schulweg, ab 3. Primarklasse >3km Schulweg), übernimmt die Schulgemeinde anstelle des Mittagstransports die Kosten für das Mittagsmodul, wenn dies kostengünstiger ist.

3. Berechnung der Kantonsbeiträge

Das Erziehungsdepartement legt die Höhe des Kantonsbeitrages aufgrund des massgebenden Gesamteinkommens fest. Übersteigt dieses Fr. 80'000.-- (gemäss Anhang des StKB schulergänzende Betreuung), besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung.

Anrechnung für das massgebende Gesamteinkommen:

- a) steuerpflichtige Gesamteinkommen;
- b) 10% des steuerpflichtigen Gesamtvermögens;
- c) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20% der entsprechenden Erträge übersteigen;
- d) Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);

- e) Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) Sämtliche Einkommen, die über das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSH) abgerechnet werden;
- g) Einkünfte nach Art. 22^{ter} und Art. 23 Abs. 1^{bis} des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) werden auf 100% aufgerechnet.

4. Gesuch um Rückerstattung

Das Formular ([Link zum Formular](#)) ist auszufüllen. Gemeinsam mit der Rechnung der Schulverwaltung sowie der definitiven Steuerveranlagung ist das Gesuch bei der Stipendienstelle Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell einzureichen.